

Amt der Wiener Landesregierung

MD-1987-1 und 2/87

Wien, 22. Oktober 1987

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Gesetz betreffend
die Abwehr und Tilgung von
Tierseuchen geändert und das
Bundesgesetz betreffend Maß-
nahmen zur Abwehr und Tilgung
der bei Haus- und Wildkaninchen
sowie bei Hasen auftretenden
Myxomatose aufgehoben wird
(Tierseuchengesetznovelle 1987);
Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates

Das Amt der Wiener Landesregierung beeht sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Be treff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage
(25fach)

Hohle
Dr. Reischl
Magistratsvizedirektor

WIENER LANDESREGIERUNG



MD-1987-1 und 2/87

Wien, 22. Oktober 1987

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Gesetz betreffend
die Abwehr und Tilgung von
Tierseuchen geändert und das
Bundesgesetz betreffend Maß-
nahmen zur Abwehr und Tilgung
der bei Haus- und Wildkaninchen
sowie bei Hasen auftretenden
Myxomatose aufgehoben wird
(Tierseuchengesetznovelle 1987);
Stellungnahme

zu Zl. 70.970/18-VII/10/87

An das
Bundeskanzleramt

Auf das Schreiben vom 21. August 1987 beeht sich das Amt der Wiener Landesregierung bekanntzugeben, daß der im Betreff genannte Gesetzentwurf, der eine Anpassung des Tierseuchengesetzes an Fortschritte in der Veterinärmedizin sowie die Sanierung eines rechtlich unbefriedigenden Zustandes umfaßt, grundsätzlich positiv beurteilt wird. Vom Land Wien wird besonders begrüßt, daß der zuletzt mit Schreiben des Magistratsdirektors der Stadt Wien vom 14. Juli 1987, MD-927-17/87, aufgezeigten Problematik im Zusammenhang mit der Ein- und Durchfuhr von Fleisch und Fleischwaren insofern Rechnung getragen wurde, als einerseits die vorgesehene Fassung des § 5 eine Verordnungsermächtigung für die in Kraft stehende - nach ha. Auffassung gesetzwidrige - Kundmachung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 10. August 1982, Zl. IV-50.972/12-1/82, enthält und andererseits § 65 aufgehoben wird, wodurch Übertretungen der Kundmachung künftig nur mehr von den Verwaltungsbehörden zu ahnden sein werden. Allerdings wäre es wünschenswert, die Zuständigkeitsbestimmungen des § 68 im Hinblick auf die durch das Strafrechtsan-

- 2 -

passungsgesetz, BGBI. Nr. 422/1974, und durch den Wegfall des § 65 eintretenden Änderungen der neuen Rechtslage anzupassen.

I. Der Gesetzentwurf gibt im übrigen zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Zu § 12:

Diese Bestimmung enthält keine Aussage, wer verpflichtet sein soll, die beabsichtigte Impfung im Sinne des Abs. 2 bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Sollte diese Verpflichtung wie bisher die Tierärzte treffen, müßte dies im Gesetz ausdrücklich gesagt werden.

Im übrigen ist zu bemerken, daß es neben den im Entwurf erwähnten Pferden auch andere, wie z.B. Fiaker- und Fuhrwerkspferde, Schaustellerpferde und Zirkuspferde gibt.

Zu der im Abs. 3 vorgeschlagenen Meldefrist ist zu bemerken, daß das Ende dieser Frist zur Abgabe der Meldungen an die Bezirksverwaltungsbehörde über die im vergangenen Jahr durchgeföhrten Schutzimpfungen vorverlegt werden sollte. Impfmeldungen werden nämlich in die von den Ländern zu erstellenden Veterinärjahresberichte aufgenommen, die dem Bundeskanzleramt bis Mai bzw. Juni jeden Jahres vorgelegt werden. Die Übersichten 2 zu den Veterinärjahresberichten, die alle Impfmeldungen anzeigenpflichtiger Tierseuchen auflisten, werden vom Bundeskanzleramt so früh wie möglich, jedenfalls noch vor Fertigstellung der genannten Berichte, angefordert. Werden daher die Impfmeldungen an die Bezirksverwaltungsbehörde - wie im Abs. 3 vorgesehen - bis längstens 30. Juni erstattet, so hätte dies zur Folge, daß das gesamte Impfgeschehen erst zwei Jahre im nachhinein im Veterinärjahresbericht seinen

- 3 -

Niederschlag finden könnte. Dadurch würde die einheitlich zu führende Statistik gespalten und das Impfgeschehen wäre dadurch kaum noch steuerbar. Das Amt der Wiener Landesregierung spricht sich daher dafür aus, die Frist zur Abgabe der Meldung über die in einem Kalenderjahr durchgeföhrten Schutzimpfungen mit längstens 10. Jänner des Folgejahres festzusetzen.

Zu § 15a:

Zu dieser Bestimmung wird zunächst bemerkt, daß das dritte Wort des zweiten Satzes des Abs. 1 statt "und" richtigerweise "unter" lauten müßte.

Zum Entwurfstext ist weiters festzustellen, daß nach ha. Auffassung durch die Neuregelung dieser Materie keine bessere Kontrolle zu erwarten ist. Die Infektionsmöglichkeiten durch im grenzüberschreitenden Verkehr nach Österreich eingebrachte Speisereste können wohl nur durch rigorose Einführverbote und Kontrollen an den Grenzen wirkungsvoll eingedämmt werden, wie dies in Seuchenzeiten auch tatsächlich erfolgt. Eine kontrollierte Einsammlung der Speisereste, etwa am Bestimmungsbahnhof, kann nur Teilerfolge bringen, da es wohl niemals möglich sein wird, Infektionen, die durch entlang der Strecke aus dem Fenster geworfene Speisereste oder durch Entleeren der Speisewagenküche unterwegs entstehen können, ganz zu verhindern.

Zu der vorgesehenen Beseitigung von Speiseresten unter Aufsicht der Bezirksverwaltungsbehörde ist zu bemerken, daß eine solche Maßnahme einen erhöhten personellen Aufwand erfordern würde, weshalb die den Ländern dadurch zusätzlich entstehenden Kosten abgegolten werden müßten.

- 4 -

Zusätzlich zu dem vorgeschlagenen Verbot der Verfütterung von Schlachtabfällen und Speiseresten sollte ein Verbot der Abgabe von Speiseresten normiert werden. Ebenso müßte festgelegt werden, wer für die schadlose Beseitigung von Speiseresten verantwortlich ist. Im übrigen sollten auch Touristenbusse mit Bordverpflegung in das Verbot einbezogen werden.

Das Amt der Wiener Landesregierung spricht sich gegen das zur Diskussion gestellte generelle Verbot des Verfütterns von Schlachtabfällen aus, zumal dieses mangels Kontrollmöglichkeiten kaum durchsetzbar erscheint.

Zu § 17 Abs. 3:

Das Amt der Wiener Landesregierung schließt sich zwar den in den Erläuternden Bemerkungen enthaltenen rechtlichen Erwägungen zu dieser Gesetzesstelle an, spricht sich aber aus praktischen Gründen für eine Beibehaltung der "Belehrungen" über Krankheitserscheinungen, die den Verdacht auf bestimmte Tierseuchen begründen, in anderer Form aus, da dies für die Entscheidung, ob eine Anzeigepflicht gegeben ist oder nicht, von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist. Das Fehlen von klaren Kriterien für die Anzeigepflicht würde zu einer Rechtsunsicherheit und in weiterer Folge zu verspäteten Anzeigen oder sogar zur Unterlassung von Anzeigen führen. Dies wäre aber einer wirksamen Seuchenbekämpfung abträglich, da nur die rechtzeitige Anzeige des Seuchenverdachtes die Einleitung aller Vorkehrungen zur Verhinderung der Weiterverbreitung einer Seuche ermöglicht.

II. Zum Entwurf einer Novelle zur Verordnung, betreffend die Abwehr und Tilgung der ansteckenden Krankheiten der Bienen, die als Bundesgesetz gelten soll, wird wie folgt Stellung genommen:

- 5 -

Zu § 1:

Im Hinblick auf die unterschiedliche Beurteilung von Krankheitsgeschehen und Bekämpfungsmöglichkeiten der angeführten Milbenseuchen sollten die beiden Krankheiten getrennt genannt werden. § 1 Abs. 1 Z 3 sowie eine neue Z 4 müßten daher etwa wie folgt lauten:

- "3. die durch Acarapies Woodi hervorgerufene Acariose-Milbenseuche;
- 4. die durch Varroa Jacobsoni hervorgerufene Varroatose-Milbenseuche."

In diesem Zusammenhang erscheint es überdies sinnvoll, § 4 insofern zu novellieren, als die Sperrre auf die Acariose eingeschränkt, die Varroatose aber grundsätzlich von Sperrmaßnahmen ausgenommen werden sollte. Die Varroatose ist in Österreich bereits weitestgehend verbreitet, sodaß auch noch gesund erscheinende Völker oft lange vor dem Milbennachweis bereits infiziert sein können.

Zu § 6:

Da die Behandlung der Tiere bei der Varroatosebekämpfung von großer Bedeutung ist, sollte in dieser Gesetzesstelle vor den Worten "Reinigung und Desinfektion" das Wort "Behandlung" eingefügt werden.

Zu § 10:

Sollte der ha. Anregung gefolgt und § 4 entsprechend dem obigen Vorschlag gestaltet werden, wäre die im Entwurf vorgesehene Ergänzung des § 10 Abs. 1 nicht erforderlich.

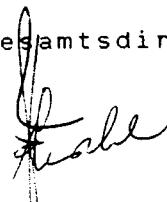
Im Zusammenhang mit der beabsichtigten ersatzlosen Streichung der "Belehrung" darf auf die Ausführungen unter I. zu § 17 Abs. 3 des Tierseuchengesetzes hingewiesen werden.

- 6 -

Abschließend wird ersucht, die Problematik der Varroatose auch bei den Vorschriften über die Gestaltung der Seuchenberichterstattung und der amtlichen Tierseuchenberichte zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang darf bemerkt werden, daß Heilungen dieser Seuche beim derzeitigen Stand der Wissenschaft nicht zu erwarten sind. Die Behandlungsmaßnahmen bringen lediglich Besserungen und sollen die Überlebenschancen verseuchter Bestände wahren. Solange aber die Varroatose nicht völlig heilbar ist, wird es - im Gegensatz zu anderen Seuchen - nach der durchgeföhrten Schlußrevision auch keine Erlöschenserklärung geben.

Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor